



Kinderheim Lippert e.V.

Satzung des Kinderheim Lippert e. V.

Steinheilstraße 6 • 83257 Gollenshausen am Chiemsee

Tel.: 08054/352 • Fax: 08054/1526

Email: Kinderheim.Lippert@t-online.de

§ 1 Name und Sitz des Trägervereins

Der Verein trägt den Namen

Kinderheim Lippert e. V.

Er hat seinen Sitz in 83257 Gollenshausen am Chiemsee. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rosenheim eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Trägervereins

1. Zweck des Vereins ist die Erziehung und Betreuung Seelenpflege bedürftiger Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener, insbesondere solcher mit Verhaltensauffälligkeiten und sozialen Integrationsschwierigkeiten, die einer individuellen Lebenshilfe bedürfen. Bei der Aufnahme von Kindern wird keinerlei Unterschied gemacht in Bezug auf Abstammung, Konfession oder Weltanschauung.
2. Arbeitsgrundlage ist das von Rudolf Steiner entwickelte anthroposophische Menschenbild.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nummer 6 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsauflösung.

1

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.
2. Aktive Mitglieder können Mitarbeiter des Vereins auf Antrag werden. Das Gleiche gilt für Menschen, die im Sinne des Vereinszwecks aktiv tätig sein wollen.

sofern er die Vereinsziele unterstützt und einen finanziellen Beitrag leisten will.

In der Mitgliederversammlung hat er Beratungsrecht, aber kein Stimmrecht.

4. Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins.
5. Mitarbeiter scheiden mit der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses als aktive Mitglieder aus, es sei denn, sie wirken als aktiv Tätige im Sinne des Vereinszwecks weiterhin mit. Gründungsmitglieder können auf eigenen Wunsch ordentliche Vereinsmitglieder bleiben.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerer Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.
7. Die fördernden Mitglieder legen ihre Mitgliedsbeiträge selbst fest.

§ 4 Organe des Vereins

A Die Mitgliederversammlung

B Der Vorstand

A Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte.
4. Anträge, die auf der Mitgliederversammlung besprochen werden sollen, sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Jedes anwesende aktive Mitglied hat bei jeder Abstimmung eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Abstimmungen sind auf Wunsch geheim durchzuführen.

B Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Mitgliedern, wovon jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein im Sinne des § 26 BGB vertreten.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Beschlüsse des Vorstandes werden einstimmig gefasst.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jeweils 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher

- Mehrheit gewählt. Die Wahl ist geheim abzuhalten. Über jedes Vorstandsmitglied wird in einem besonderen Wahlgang abgestimmt.
4. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können.
 5. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
 6. Mit der Heim- und Erziehungsleitung betraut der Vorstand eine Persönlichkeit. Er kann für die Geschäftsführung eine zweite Person beauftragen. Diese sind für das erste Tätigkeitsjahr kooptierte Mitglieder des Vorstandes. Danach schlägt der Vorstand diese Persönlichkeiten der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Vorstand vor.
 7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und gliedert seine Verantwortungsbereiche wie folgt: Pädagogik – Mitarbeiter – Finanzen – Entwicklung. Dem Vorstand stehen die Teamverantwortlichen der Wohngruppen informierend und beratend als Beirat zur Seite.

§ 5. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins, eine Änderung des Vereinszweckes oder eine Satzungsänderung können nur durch eine eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins oder eine Zweckänderung können nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden aktiven Mitglieder erfolgen.
3. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungsentwurf beigefügt wurde.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke wird folgendes beschlossen: Die Arbeitsgrundlage für den Verein ist das von Rudolf Steiner entwickelte Menschenbild. Diese Arbeitsgrundlage ist nicht veränderbar. Sollten die Inhalte und Ziele der Waldorfpädagogik im Namen der Mitgliederversammlung nicht mehr weiterverfolgt werden, so fällt die gesamte Liegenschaft des Vereins und das gesamte Vereinsvermögen an „Anthropoi, Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e. V.“ in Echzell. (Mitglied im DPWV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls dieser Verband nicht mehr bestehen sollte an das „Sozialwerk der Christengemeinschaft“ in München, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Vor der Übertragung ist das zuständige Finanzamt anzuhören.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17. Juli 2015

Für das Protokoll

Sandra Deininger

Für den Vorstand

Gerhard Eichenauer